

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

der Vorstände der

CROSS Industries AG
FN 261823 i
Edisonstraße 1, 4600 Wels

und

BF HOLDING AG
FN 78112 x
Edisonstraße 1, 4600 Wels

über die Verschmelzung der
CROSS Industries AG als übertragende Gesellschaft auf die
BF HOLDING AG als übernehmende Gesellschaft, wie folgt:



INHALTSVERZEICHNIS

1.	DEFINITIONEN.....	4
2.	EINLEITUNG.....	5
2.1	Einleitung.....	5
2.2	Der Verschmelzung vorgelagertes Übernahmeangebot.....	5
2.3	Weitere Erwerbe von BF-AKTIEEN durch PIAG.....	6
2.4	Verschmelzung.....	6
2.5	Zweck dieses Verschmelzungsberichts.....	6
3.	AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTE GESELLSCHAFTEN.....	7
3.1	BF HOLDING AG.....	7
3.1.1	Rechtliche Verhältnisse.....	7
3.1.2	Geschäftstätigkeit der BF-GRUPPE.....	10
3.1.3	Ausgewählte Kennzahlen der BF-GRUPPE.....	10
3.2	CROSS Industries AG.....	12
3.2.1	Rechtliche Verhältnisse.....	12
3.2.2	Geschäftstätigkeit der CROSS-GRUPPE.....	14
3.2.3	Ausgewählte Kennzahlen der CROSS-GRUPPE.....	15
4.	WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG.....	16
5.	ABLAUF DER VERSCHMELZUNG.....	17
5.1	Überblick.....	17
5.2	Übertragender und übernehmender Rechtsträger.....	17
5.3	Verschmelzung zur Aufnahme, Verschmelzungsvertrag.....	17
5.4	Hauptversammlungen der CROSS und BF.....	17
5.5	Prüfung durch den gemeinsamen Verschmelzungsprüfer sowie durch den Aufsichtsrat der CROSS und den Aufsichtsrat der BF.....	18
5.6	Kapitalerhöhung der BF zur Durchführung der Verschmelzung.....	18
5.7	Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch.....	19
5.8	Wirkungen der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch und Ausgabe der Aktien an der BF an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS.....	19
5.9	Beteiligungsverhältnisse an der BF nach der Verschmelzung.....	20
6.	GESELLSCHAFTSRECHTLICHE UND KAPITALMARKTRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG, EINHALTUNG DER KAPITALERHALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	21



6.1	Vermögensübertragung.....	21
6.2	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen und Dividendenpolitik	21
6.3	Börsenotierung der BF-Aktien.....	21
6.4	Auswirkungen auf die Arbeitnehmer.....	22
6.5	Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften	22
7.	BILANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG.....	22
7.1	Bilanzielle Darstellung der Verschmelzung (UGB Bilanz)	22
7.2	Darstellung der Verschmelzung im IFRS- Konzernabschluss der BF.....	24
8.	STEUERRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG.....	26
8.1	Vorbemerkungen	26
8.2	Ertragssteuerliche Folgen für die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften	26
8.2.1	Ertragsteuerliche Folgen für die CROSS.....	26
8.2.2	Ertragsteuerliche Folgen für die BF	27
8.3	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der BF.....	27
8.4	Steuerliche Auswirkungen für die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS	27
8.5	Verkehrssteuern	28
8.5.1	Umsatzsteuer	28
8.5.2	Grunderwerbssteuer.....	28
8.5.3	Gesellschaftssteuer	28
9.	ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS.....	28
9.1	Einleitung.....	28
9.2	Erläuterung der einzelnen Regelungen	28
9.2.1	Präambel, Firma und Sitz (§ 220 Abs. 2 Z 1 AktG).....	28
9.2.2	Vermögensübertragung (§ 220 Abs. 2 Z 2 AktG)	28
9.2.3	Umtauschverhältnis und Gewährung von Aktien (§ 220 Abs. 2 Z 3 AktG).....	29
9.2.4	Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung (§ 220 Abs. 2 Z 4 AktG).....	29
9.2.5	Schlussbilanz, Stichtag für den Rechtsübergang (§ 220 Abs. 2 Z 5 AktG).....	30
9.2.6	Schadenersatzpflicht der Verwaltungsmitglieder.....	30
9.2.7	Anwendung des Umgründungssteuergesetzes.....	30
9.2.8	Kartellrechtliche Belange	31
9.2.9	Kosten, Gebühren und Abgaben.....	31
9.2.10	Aufschiebende Bedingung.....	31
9.2.11	Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung	31
9.2.12	Schlussbestimmung, besondere Rechte und Vorteile (§ 220 Abs. 2 Z 6 und 7 AktG).....	32
9.2.13	Salvatorische Klausel	32
10.	ERLÄUTERUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES.....	32
10.1	Zusammenfassung und Bewertungsgutachten	32



1. Definitionen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz BGBl I 98/1965 in der geltenden Fassung
Art.	Artikel
BF	Die BF HOLDING AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels.
BF-GRUPPE	Die BF und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen im Sinne der § 228 Abs. 3 iVm § 244 UGB.
BGBI	Bundesgesetzblatt
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG), BGBl I 555/1989 in der geltenden Fassung.
bzw.	beziehungsweise
CROSS	Die CROSS Industries AG, FN 261823 i, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels.
CROSS-GRUPPE	Die CROSS und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen im Sinne der § 228 Abs. 3 iVm § 244 UGB.
DI	Diplomingenieur
Dr.	Doktor
etc.	et cetera
FN	Firmenbuchnummer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
iHv	in Höhe von
Ing.	Ingenieur



iSd	im Sinne des
ISIN	International Securities Identification Number
iVm	in Verbindung mit
KMG	Kapitalmarktgesetz, BGBl I 625/1991 in der geltenden Fassung
lit.	littera, Buchstabe
Mag.	Magister
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
PIAG	Die Pierer Industrie AG, FN 290677 t, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße I, 4600 Wels.
ÜbG	Bundesgesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz – ÜbG), BGBl I 1997/127 in der geltenden Fassung
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz, BGBl I 699/1991 in der geltenden Fassung
Stv	Stellvertreter
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

2. Einleitung

2.1 Einleitung

Die Vorstände der CROSS und der BF haben am 16.03.2015 den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags (der „VERSCHMELZUNGSVERTRAG“) aufgestellt. Dieser VERSCHMELZUNGSVERTRAG wird den Hauptversammlungen der CROSS und der BF zur Zustimmung vorgelegt. In gegenständlichem Verschmelzungsbericht stellen die Vorstände der CROSS und der BF Informationen für die Meinungsbildung und Entscheidung zur geplanten Verschmelzung der CROSS als übertragende Gesellschaft auf die BF als übernehmende Gesellschaft dar.

2.2 Der Verschmelzung vorgelagertes Übernahmeangebot

Die PIAG hat am 06.11.2014 bekannt gegeben, an die Aktionäre der BF ein



freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG abzugeben (das „ANGEBOT“). Das ANGEBOT ist auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der BF gerichtet, die sich nicht im Eigentum der PIAG als Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder Aktionären, die mit der PIAG eine Nichteinlieferungsvereinbarung abgeschlossen haben, befinden. Die Angebotsunterlage wurde am 22.12.2014 gemäß § 11 Abs. 1a ÜbG veröffentlicht. Die allgemeine Annahmefrist endete am 02.02.2015 („ALLGEMEINE ANNAHMEFRIST“).

Bis zum Ende der ALLGEMEINEN ANNAHMEFRIST am 02.02.2015 sind bei der UniCredit Bank Austria AG als Annahme- und Zahlstelle insgesamt 1.871.727 Aktien der BF zum Verkauf eingereicht worden; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der BF von rund 12,16%. Der Angebotspreis von EUR 1,80 je Aktie wurde den Aktionären, die das ANGEBOT fristgerecht angenommen haben, am 16.02.2015 durch UniCredit Bank Austria AG als Annahme- und Zahlstelle Zugum-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

Für alle Aktionäre der BF, die das ANGEBOT nicht innerhalb der ALLGEMEINEN ANNAHMEFRIST bis zum 02.02.2015 angenommen haben, hat sich die Annahmefrist durch den Eintritt der Bedingung, der das Übernahmeangebot unterworfen war, um drei Monate ab der Veröffentlichung des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG) verlängert. Die Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgte am 05.02.2015. Die Nachfrist endet daher am 05.05.2015, sodass das Übernahmeangebot noch bis einschließlich 05.05.2015 angenommen werden kann.

2.3 Weitere Erwerbe von BF-AKTIEn durch PIAG

Auf der Grundlage eines Kaufvertrages hat die PIAG weitere 1.603.273 Stück Aktien von Qino Flagship AG, was einem Anteil am Grundkapital der BF von rund 10,42% entspricht erworben. Die PIAG verfügt somit derzeit über insgesamt 11.692.086 Aktien der BF; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der BF von rund 75,99%.

2.4 Verschmelzung

Beabsichtigt ist, das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf die BF als übernehmende Gesellschaft unter Erhöhung des Grundkapitals der BF gemäß §§ 219 AktG und Art. I UmgrStG zu übertragen (die „VERSCHMELZUNG“). Die VERSCHMELZUNG soll rückwirkend zum Stichtag 31.12.2014 erfolgen.

2.5 Zweck dieses Verschmelzungsberichts

Der Vorstand der CROSS als übertragende Gesellschaft und der Vorstand der BF als übernehmende Gesellschaft haben gemäß § 220a AktG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht dient der Information der Aktionäre der CROSS und der BF zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die VERSCHMELZUNG in den Hauptversammlungen der CROSS und der BF. In diesem Bericht sind die voraussichtlichen Folgen der VERSCHMELZUNG, der



VERSCHMELZUNGSVERTRAG und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen sowie allfällige Maßnahmen gemäß § 226 Abs. 3 AktG rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen.

Die Vorstände der BF und der CROSS machen von der Möglichkeit Gebrauch, einen gemeinsamen Verschmelzungsbericht aufzustellen.

3. An der Verschmelzung beteiligte Gesellschaften

3.1 BF HOLDING AG

3.1.1 Rechtliche Verhältnisse

(i) Firma, Sitz, Geschäftsjahr

BF HOLDING AG, FN 78112 x, zuständiges Gericht Landes- als Handelsgericht Wels, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Das Geschäftsjahr der BF entspricht dem Kalenderjahr und läuft daher vom 01. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres.

Im Rahmen der 17. ordentlichen Hauptversammlung am 17.12.2014 wurde beschlossen, den Firmenwortlaut von ursprünglich BRAIN FORCE HOLDING AG auf BF HOLDING AG zu ändern und den Sitz der Gesellschaft von Vöcklabruck nach Wels zu verlegen sowie § 1 der Satzung entsprechend anzupassen. Die diesbezüglichen Änderungen wurden per 27.01.2015 im Firmenbuch eingetragen.

Aus Anlass der VERSCHMELZUNG werden im Rahmen der am 22.04.2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BF die Änderung des Firmenwortlauts der BF auf „CROSS Industries AG“ sowie die entsprechende Änderung der Satzung in § 1 beschlossen werden.

(ii) Grundkapital und Aktien

BF hat ein Grundkapital iHv EUR 15.386.742,00, das in 15.386.742 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 zerlegt ist. Die Aktien der BF sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Marktsegment „Mid Market“ (ISIN AT0000820659) (die „BF-AKTIEN“).

Aus Anlass der VERSCHMELZUNG werden im Rahmen der am 22.04.2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BF die Erhöhung des Grundkapitals der BF von EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 und der Anzahl der Stückaktien von 15.386.742 um 210.000.000 auf 225.386.742 sowie die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 beschlossen werden.



(iii) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Erstellung von Individual- und Standardsoftware;
- Unternehmensberatung, insbesondere auch im Bereich Datenverarbeitung und EDV-Organisation und die Softwareentwicklung und -erstellung;
- Computerschulung;
- Allgemeine Datenverarbeitung;
- Handel mit Waren aller Art, insbesondere Büromaschinen, Büromöbeln, Büroorganisationsmitteln, Datenverarbeitungsanlagen, deren Bestandteilen und Zubehör;
- Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere
 - zum Erwerb von Liegenschaften;
 - zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland;
 - zum Erwerb, zur Pachtung, zur Beteiligung sowie zur
 - Geschäftsführung von/an in- und ausländischen Unternehmen aller Art;
 - Überlassung von Arbeitskräften (§ 257 GewO 1994), eingeschränkt auf die Überlassung von EDV-Personal;
 - Verwalten und Verwerten von Patenten, Lizenzen und Urheberrechten;
 - der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen sowie die geschäftsführende Verwaltung dieser Unternehmen und die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen an diese Beteiligungsunternehmen, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, die Erbringung von Beratungs-, Budgetierungs- und Controlling-Leistungen.

Aus Anlass der VERSCHMELZUNG werden im Rahmen der am 22.04.2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BF die Änderung des Unternehmensgegenstands auf den unter Punkt 3.2.1. (iii) beschriebenen Unternehmensgegenstand der CROSS sowie die entsprechende Änderung der Satzung in § 2 beschlossen werden.

(iv) Aktionärsstruktur

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Aktionärsstruktur der BF, wie der BF zum Datum dieses Verschmelzungsberichts bekannt.

Aktionär	Anzahl Aktien	Prozent
PIAG	11.692.086	75,99%
Dr. Michael Hofer	1.452.695	9,44%
Eigene Aktien	71.038	0,46%
Streubesitz	2.170.923	14,11%



Gesamt **15.386.742** **100%**

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Spalten nicht genau zu den angegebenen Summen addieren.

Nach Kenntnis der BF gibt es außer den vorstehend angeführten keine weiteren Aktionäre, die zum Datum der Aufstellung dieses Verschmelzungsberichts über 4% der Aktien und Stimmrechte halten. Alle bestehenden Aktien haben die gleichen Stimmrechte. BF hält 71.038 Stück eigene Aktien, das sind rund 0,46% vom Grundkapital.

(v) Organe

Der **Vorstand** der BF besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens fünf Mitgliedern. Er besteht derzeit aus zwei Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Funktion	Erstmalige Bestellung	Derzeitige Bestellung endet
Dr. Michael Hofer	Vorsitzender	2009	31.12.2016
Mag. Michaela Friepeß	Finanzvorstand	2013	31.12.2016

Es ist beabsichtigt, dass im Anschluss an die Eintragung der **VERSCHMELZUNG** im Firmenbuch die bestehenden Vorstandsmitglieder zurücktreten und an deren Stelle DI Stefan Pierer, Mag. Friedrich Roithner, Ing. Alfred Hörtenhuber und Mag. Wolfgang Plasser zu Vorstandsmitgliedern berufen werden.

Der Aufsichtsrat der BF besteht nach der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs. 1 öArbVG erforderlich. Er besteht derzeit aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Position	Erstmalige Bestellung	Derzeitige Bestellung endet
Dr. Ernst Chalupsky	Vorsitzender	2014	2015 ¹⁾
Josef Blazicek	Stv Vorsitzender	2008	2015 ¹⁾
Mag. Gerald Kiska	Mitglied	2014	2015 ¹⁾

¹⁾ Die Funktionsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.



Aus Anlass der VERSCHMELZUNG wird Mag. Klaus Rinnerberger als weiteres Aufsichtsratsmitglied zur Wahl durch die Hauptversammlung kandidieren.

3.1.2 Geschäftstätigkeit der BF-GRUPPE

BF ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wels. BF ist eine Holdinggesellschaft. Ihre Tochtergesellschaften Network Performance Österreich und Network Performance Channel Deutschland sind weltweit tätige Value Added Distributoren, die auf Netzwerklösungen spezialisiert sind. Das Geschäftsfeld der Tochtergesellschaften der BF umfasst die Bereitstellung von Kontrollzugängen, die Netzwerküberwachung und -analyse, das Load Balancing, die Netzwerk-Leistungsmessung sowie die Netzwerk-Optimierung.

3.1.3 Ausgewählte Kennzahlen der BF-GRUPPE

(i) Konzerngewinn- und -verlustrechnung

	10-12/2014
	TEUR
Umsatzerlöse	1.456
Herstellungskosten	-1.343
Bruttoergebnis vom Umsatz	112
Vertriebskosten	-300
Verwaltungskosten	-438
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-23
Sonstige betriebliche Erträge	43
Betriebsergebnis	-606
Finanzerträge	393
Finanzaufwendungen	-6
Ergebnis vor Steuern	-218
Ertragsteuern	17
Ergebnis nach Steuern aus fortgeführten Bereichen	-201
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0
Ergebnis der Periode	-201
davon Anteilsinhaber der Muttergesellschaft	-201
davon nicht beherrschende Anteile	0



(ii) Ausgewählte Informationen aus der Konzernbilanz

	31.12.2014
	<u>TEUR</u>
Vermögenswerte:	
Langfristige Vermögenswerte:	
Sachanlagen	88
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	23
Finanzanlagen	0
Latente Steueransprüche	50
	<u>161</u>
Kurzfristige Vermögenswerte:	
Vorräte	190
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	968
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	26.452
Zahlungsmittel	463
	<u>28.072</u>
	<u>28.233</u>
	31.12.2014
	<u>TEUR</u>
KonzernEigenkapital und Schulden:	
Eigenkapital:	
Grundkapital	15.387
Rücklagen	5.398
Angesammelte Ergebnisse den Anteilshabern der Muttergesellschaft zurechenbares Eigenkapital	3.998
	<u>24.783</u>
	<u>24.783</u>
Langfristige Schulden	
Finanzverbindlichkeiten	0
Sonstige Verbindlichkeiten	36
Latente Steuerschulden	29
	<u>65</u>
Kurzfristige Schulden	
Finanzverbindlichkeiten	1.728
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	815
Sonstige Verbindlichkeiten	820
Steuerrückstellungen	11
Sonstige Rückstellungen	11
	<u>3.386</u>
	<u>28.233</u>



3.2 CROSS Industries AG

3.2.1 Rechtliche Verhältnisse

(i) Firma, Sitz, Geschäftsjahr

CROSS Industries AG, FN 261823 i, zuständiges Gericht Landes- als Handelsgericht Wels, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Das Geschäftsjahr der CROSS entspricht dem Kalenderjahr und läuft daher vom 01. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres.

(ii) Grundkapital und Aktien

CROSS hat ein Grundkapital iHv EUR 1.332.000,00, das in 1.332.000 Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien zu jeweils EUR 1,00 zerlegt ist (die „CROSS-AKTIEN“).

(iii) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Leitung der zur CROSS-Gruppe gehörenden Unternehmen und Beteiligungen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern.

Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

(iv) Aktionärsstruktur

DI Stefan Pierer, geboren am 25.11.1956, ist Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH, FN 134766 k, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels. Mittelbar über die Pierer Industrie AG (die „PIAG“), FN 290677 t, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, und die Pierer Invest Beteiligungs GmbH, FN 343376 s, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, war die Pierer Konzerngesellschaft mbH zu 100% an der CROSS beteiligt.

Im Vorfeld dieser VERSCHMELZUNG wurde auf der Grundlage eines Verschmelzungsvertrags vom 07.11.2014 das Vermögen der Pierer Invest Beteiligungs GmbH, FN 343376 s, als übertragende Gesellschaft als Ganzes mit



allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf die PIAG als übernehmende Gesellschaft gemäß § 234 AktG iVm §§ 96 ff GmbHG und §§ 219 ff AktG und Art. I Umgründungssteuergesetz übertragen (side-stream Verschmelzung). Die Verschmelzung wurde per 18.11.2014 im Firmenbuch eingetragen.

Zum Datum dieses Verschmelzungsberichts ist somit die PIAG, FN 290677 t, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, Alleinaktionärin der CROSS.

(v) Organe

Der **Vorstand** der CROSS besteht aus einer, zwei, drei, vier oder fünf Personen. Er besteht derzeit aus vier Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Funktion	Erstmalige Bestellung	Derzeitige Bestellung endet
DI Stefan Pierer	Vorsitzender	2005	31.12.2016
Mag. Friedrich Roithner	Mitglied	2010	30.06.2018
Ing. Alfred Hörtenhuber	Mitglied	2010	31.01.2018
Mag. Klaus Rinnerberger	Mitglied	2010	30.09.2015

Der Aufsichtsrat der CROSS besteht nach der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Er besteht derzeit aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Position	Erstmalige Bestellung	Derzeitige Bestellung endet
Josef Blazicek	Vorsitzender	2005	2015 ¹⁾
Dr. Ernst Chalupsky	Stv Vorsitzender	2005	2015 ¹⁾
Mag. Gerald Kiska	Mitglied	2005	2015 ¹⁾

¹⁾ Die Funktionsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Die Organmandate der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der CROSS erlöschen mit Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch.



3.2.2 Geschäftstätigkeit der CROSS-GRUPPE

Die CROSS Industries AG ist derzeit die strategische Holdinggesellschaft der CROSS-GRUPPE. Die CROSS-GRUPPE ist ein globaler Nischenplayer mit weltweit bekannten Marken, die zum Teil Technologie- und Marktführer in ihren jeweiligen Nischen sind. Im Vordergrund der strategischen Ausrichtung der CROSS-GRUPPE steht zum einen die strategische Führung und operative Kontrolle sowie die langfristige industrielle Führung der Mehrheitsbeteiligungen und zum anderen die Einbringung des vorhandenen und entwickelbaren Industrie-, Produktions-, Vertriebs- und Finanzierungs-Know Hows.

Die Kernbereiche der CROSS-GRUPPE umfassen.

- 1) die KTM-Gruppe: Die KTM-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugen im Offroad- und Street-Bereich. Die KTM AG ist die Obergesellschaft der KTM-Gruppe. In der KTM-Gruppe sind neben der KTM Motorrad AG die KTM Technologies GmbH, die KTM Sportmotorcycle GmbH, die KTM Sportcar GmbH, die KTM Immobilien GmbH, die Husqvarna Motorcycles GmbH sowie die Beteiligungen an den Verkaufsgesellschaften (sales companies) zusammengefasst;
- 2) die Pankl-Gruppe: Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe. Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt und vertreibt Motor- und Antriebssysteme sowie Fahrwerksteile für (i) die internationale Rennsportindustrie (Racing, Rennsport), (ii) die internationale Straßenfahrzeugindustrie der Premiumhersteller inklusive Motorräder (Automotive, Automobil) sowie (iii) die Luft- und Raumfahrtindustrie (Aerospace, Luft- und Raumfahrt);
- 3) die WP-Gruppe: Die WP AG ist die Obergesellschaft der WP-Gruppe, die neben der WP Performance Systems GmbH die WP Components GmbH, die WP Cooling Systems Co. Ltd., die WP Suspension BV, die WP Immobilien GmbH sowie die Beteiligung an Verkaufsgesellschaften umfasst. Gegenstand der WP-Gruppe ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb folgender Motorrad-Fahrwerkskomponenten: (i) Federungselemente (ii) Rahmenfertigung und verwandte Stahlschweißbaugruppen, (iii) Auspuffsysteme und (iv) Kühlsysteme;
- 4) die Wethje-Gruppe: Die Wethje-Gruppe ist auf Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion von Bauteilen aus Carbon-Composite Verbundwerkstoffen für den Motorsport, Sportwagen, die Luftfahrtindustrie und diverse Spezialanwendungen spezialisiert (Leichtbau). Die Wethje-Gruppe besteht aus der Wethje Holding GmbH, der Wethje-Entwicklungs GmbH und der Die Wethje GmbH Kunststofftechnik.

Darüber hinaus hält die CROSS-GRUPPE sämtliche Geschäftsanteile der Durmont Teppichbodenfabrik GmbH, die Kunststoffteppiche für die Automotivindustrie entwickelt und produziert, sowie sämtliche Geschäftsanteile der PF Beteiligungsverwaltungs GmbH.



3.2.3 Ausgewählte Kennzahlen der CROSS-GRUPPE

(i) Konzerngewinn- und -verlustrechnung

	2014 TEUR
Umsatzerlöse	1.086.300
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	-749.710
Bruttoergebnis vom Umsatz	336.590
Vertriebs- und Rennsportaufwendungen	-128.331
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	-31.439
Verwaltungsaufwendungen	-67.772
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.764
Sonstige betriebliche Erträge	1.722
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	93.006
Zinserträge	1.182
Zinsaufwendungen	-18.145
Ergebnis aus at-Equity Beteiligungen	356
Sonstiges Finanz- und Beteiligungsergebnis	-4.455
Ergebnis vor Steuern	71.944
Ertragsteuern	-17.068
Ergebnis nach Steuern aus fortge- führten Geschäftsbereichen	54.876
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	2.086
Ergebnis des Geschäftsjahres	56.962
davon Anteilseigner des Mutterunternehmens	26.206
davon nicht beherrschende Gesellschafter	30.756

(ii) Ausgewählte Informationen aus der Konzernbilanz

	31.12.2014 TEUR
Vermögenswerte:	
Langfristige Vermögenswerte:	
Sachanlagen	241.008
Firmenwert	117.261
Immaterielle Vermögenswerte	182.673
Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen	6.868
Latente Steuern	6.125
Sonstige langfristige Vermögenswerte	25.775
	579.710
Kurzfristige Vermögenswerte:	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	89.404
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	97.139
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.642
Vorräte	220.064
Vorauszahlungen	3.831
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	39.286
	451.366
	1.031.076



	<u>31.12.2014</u> <u>TEUR</u>
Konzerneigenkapital und Schulden:	
Konzerneigenkapital:	
Grundkapital	1.332
Kapitalrücklagen	137.825
Ewige Anleihe	58.987
Sonstige Rücklagen einschließlich Konzernbilanzgewinn	<u>11.591</u>
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens	209.735
Nicht beherrschende Anteile	<u>161.193</u>
	370.928
Langfristige Schulden:	
Finanzverbindlichkeiten	150.877
Anleihen	169.246
Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer	19.379
Rückstellung für latente Steuern	21.795
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	40.313
Andere langfristige Schulden	<u>10.098</u>
	411.708
Kurzfristige Schulden:	
Finanzverbindlichkeiten	42.396
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.879
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.534
Rückstellungen	8.837
Verbindlichkeiten aus Steuern	5.904
Vorauszahlungen	1.997
Andere kurzfristige Schulden	<u>72.893</u>
	<u>248.440</u>
	1.031.076

4. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung

Die BF hat infolge der Veräußerung ihrer wesentlichen Beteiligungsgesellschaften ein Interesse am Erwerb eines neuen Beteiligungsportfolios. Eine Investition des durch den Beteiligungsverkauf realisierten Erlöses in Unternehmen der IT-Branche scheidet aufgrund der Einschätzung des Vorstandes der BF hinsichtlich des geringen Ertragspotentials in der vorliegenden Größenordnung aus. Hingegen wird das Wertsteigerungspotential der CROSS-GRUPPE als hoch und daher die mit der Verschmelzung bewirkte Aufnahme der Beteiligungsgesellschaften der CROSS als im Gesellschaftsinteresse der BF liegend erachtet.

Die CROSS erwartet sich durch die Verschmelzung und dem damit verbundenen Zugang zum Kapitalmarkt mittelfristig eine Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis zur nachhaltigen Finanzierung des weiteren Wachstums der CROSS-GRUPPE.



5. Ablauf der Verschmelzung

5.1 Überblick

CROSS und BF beabsichtigen, die CROSS als übertragende Gesellschaft im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme aufgrund der Bestimmungen des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS zwischen CROSS und BF auf BF als übernehmende Gesellschaft zu verschmelzen und das Vermögen der CROSS auf BF zu übertragen.

5.2 Übertragender und übernehmender Rechtsträger

Übertragende Gesellschaft ist CROSS. Sie hat ihren Sitz in Wels. Übernehmende Gesellschaft ist BF. Sie hat ihren Sitz in Wels. Anlässlich der VERSCHMELZUNG erfolgt eine Änderung der Satzung der BF, da zur Durchführung der VERSCHMELZUNG das Grundkapital der BF erhöht wird (vgl. Punkt 5.6 (Kapitalerhöhung der BF zur Durchführung der Verschmelzung)).

5.3 Verschmelzung zur Aufnahme, Verschmelzungsvertrag

CROSS und BF beabsichtigen, nach Maßgabe des (Entwurfs des) VERSCHMELZUNGSVERTRAGS die Übertragung des Vermögens der CROSS im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BF im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 219 Z 1 AktG und unter Anwendung des Artikels I UmgrStG.

Die VERSCHMELZUNG erfolgt entsprechend dem VERSCHMELZUNGSVERTRAG zwischen der CROSS und der BF, der von den Vorständen der CROSS und den Vorständen der BF am 16.03.2015 als Entwurf aufgestellt wurde. Nach Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlungen der CROSS und der BF wird der VERSCHMELZUNGSVERTRAG von CROSS und BF in Notariatsaktsform errichtet werden. Der VERSCHMELZUNGSVERTRAG regelt die Einzelheiten der VERSCHMELZUNG. Die einzelnen Bestimmungen des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS werden in Punkt 9. (Erläuterung des Verschmelzungsvertrags) dieses Verschmelzungsberichts erläutert.

Verschmelzungstichtag iSd § 220 Abs. 2 Z 5 AktG und § 2 Abs. 5 UmgrStG ist der 31.12.2014 (der „VERSCHMELZUNGSSTICHTAG“). Mit Beginn des 01.01.2015, 00:00 Uhr, gelten alle Handlungen der CROSS, insbesondere für Zwecke der Rechnungslegung, als von BF vorgenommen. Die Übertragung des Vermögens der CROSS auf BF wird im Zeitpunkt der Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch wirksam.

5.4 Hauptversammlungen der CROSS und BF

Die VERSCHMELZUNG bedarf gemäß § 221 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der CROSS und der Hauptversammlung der BF mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Beschlussfassung soll in ordentlichen Hauptversammlungen der CROSS und der BF, jeweils am 22.04.2015, erfolgen.



Die nachstehenden Unterlagen gemäß § 221a AktG werden zur Vorbereitung der Hauptversammlungen der CROSS und der BF einen Monat vor Abhaltung dieser Hauptversammlungen (auch auf der Internetseite der BF <http://www.brainforce.co.at>) veröffentlicht und werden auch in den Hauptversammlungen der CROSS und der BF aufgelegt werden.

- Entwurf des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS samt Anlagen;
- geprüfte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der CROSS für die letzten drei Geschäftsjahre (2012, 2013, 2014);
- geprüfte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der BF für die letzten drei Geschäftsjahre (2012/2013, 2013/2014, Rumpfgeschäftsjahr 2014);
- Corporate-Governance-Berichte der BF für die letzten drei Geschäftsjahre (2012/2013, 2013/2014, Rumpfgeschäftsjahr 2014);
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der CROSS und der BF;
- Verschmelzungsprüfungsbericht des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers der CROSS und der BF (PwC Wirtschaftsprüfung GmbH);
- Bericht des Aufsichtsrats der BF und der CROSS.

5.5 Prüfung durch den gemeinsamen Verschmelzungsprüfer sowie durch den Aufsichtsrat der CROSS und den Aufsichtsrat der BF

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels als Firmenbuchgericht vom 28.01.2015 wurde die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH über Antrag der Aufsichtsräte der CROSS und der BF zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer der CROSS und der BF bestellt. Der gemeinsame Verschmelzungsprüfer hat auf Grundlage des Entwurfs des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS sowie dieses Verschmelzungsberichts eine Verschmelzungsprüfung durchzuführen und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Der Verschmelzungsprüfungsbericht hat das Ergebnis der Prüfung, somit die Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses zu umschreiben. Es ist auch darauf einzugehen, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden ergeben würde; weiters ist auf die Gewichtung dieser Methoden einzugehen und sind Schwierigkeiten bei der Bewertung darzustellen. Abzuschließen ist der Bericht mit der Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.

Die VERSCHMELZUNG ist auch vom Aufsichtsrat der CROSS und vom Aufsichtsrat der BF zu prüfen (§ 220c AktG). Entsprechende Prüfberichte sind zu erstatten. Die Prüfung durch die Aufsichtsräte erfolgt auf Grundlage des von den Vorständen aufgestellten Entwurfs des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS, dieses Verschmelzungsberichts und des Verschmelzungsprüfungsberichts des Verschmelzungsprüfers.

5.6 Kapitalerhöhung der BF zur Durchführung der Verschmelzung

Zur Durchführung der VERSCHMELZUNG wird die BF ihr Grundkapital von



EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 durch Ausgabe von 210.000.000 neuen auf Inhaber lautende Stückaktien der BF erhöhen. Auf die Kapitalerhöhung wird das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft als Sacheinlage geleistet. BF gibt die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen jungen Aktien zu dem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie ohne Festsetzung eines Agios an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS aus.

Die Kapitalerhöhung der BF zur Durchführung der VERSCHMELZUNG erfordert eine Sacheinlageprüfung (Gründungsprüfung) (§ 223 Abs. 2 AktG). Dabei wird unter anderem geprüft, ob der Wert des übertragenen Vermögens den Wert des Ausgabebetrages der neuen Aktien der BF aus der Kapitalerhöhung abdeckt. Der Sacheinlageprüfer (Gründungsprüfer) der BF wird mit Beschluss des Landesgerichtes Wels als Firmenbuchgericht auf Antrag bestellt. Vom Sacheinlageprüfer (Gründungsprüfer) ist ein entsprechender Prüfbericht zu erstatten (§ 223 Abs. 2 AktG iVm § 26 AktG). Der Prüfbericht wird gemäß § 223 Abs. 2 AktG beim Landesgericht Wels zu FN 78112 x eingereicht werden.

Die Bestimmungen der §§ 149 Abs. 4, 151 Abs. 2, 152, 153, 154 Abs. 1 sowie 155 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 sind nicht anzuwenden (§ 223 Abs. 1 AktG). Im Besonderen stehen den bisherigen Aktionären der BF sohin keine Bezugsrechte zu.

5.7 Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch

Nach den Zustimmungen der Hauptversammlungen der CROSS und der BF zur VERSCHMELZUNG werden CROSS und BF den VERSCHMELZUNGSVERTRAG in Notariatsaktsform errichten. Danach hat innerhalb der Neun-Monats-Frist nach dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses der CROSS (31.12.2014) die Anmeldung der VERSCHMELZUNG zur Eintragung in das Firmenbuch zu erfolgen. Der Vorstand der CROSS als übertragende Gesellschaft sowie der Vorstand der BF als übernehmende Gesellschaft haben die VERSCHMELZUNG beim Landesgericht Wels als Handelsgericht anzumelden.

5.8 Wirkungen der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch und Ausgabe der Aktien an der BF an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS

Die VERSCHMELZUNG wird mit Eintragung in das Firmenbuch bei der BF als übernehmende Gesellschaft wirksam (§ 225a Abs. 3 AktG). Mit Eintragung der VERSCHMELZUNG in das Firmenbuch treten gemäß § 225a Abs. 3 AktG folgende Rechtswirkungen ein:

- Das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft geht einschließlich der Schulden auf die BF als übernehmende Gesellschaft über.
- Die CROSS als übertragende Gesellschaft erlischt. Die Aktien der CROSS gehen unter.
- BF wird als Gegenleistung für die Vermögensübertragung der PIAG als Alleinaktionärin der CROSS für 1.332.000 gehaltene CROSS-AKTIEN 210.000.000 BF-AKTIEN gewähren. Die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS erhält daher als Gegenleistung sämtliche zur Durchführung der



VERSCHMELZUNG neu ausgegebenen 210.000.000 jungen BF-AKTIEN (die „JUNGEN BF-AKTIEN“).

Die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS muss nichts veranlassen. Die Zuteilung der JUNGEN BF-AKTIEN erfolgt über die OeKB als zentrale Wertpapiersammelbank und Buchung am Depot der PIAG durch die Depotbank.

Die VERSCHMELZUNG ist mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam (der Tag der Eintragung der VERSCHMELZUNG in das Firmenbuch, der „ZUTEILUNGSSTICHTAG“). Zum ZUTEILUNGSSTICHTAG werden der PIAG als Alleinaktionärin der CROSS die JUNGEN BF-AKTIEN nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses von 210.000.000 JUNGEN BF-AKTIEN für 1.332.000 CROSS-AKTIEN gewährt.

Die UniCredit Bank Austria AG wurde zum Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden JUNGEN BF-AKTIEN (§ 225a Abs. 2 AktG) bestellt. Die JUNGEN BF-AKTIEN sind in einer Sammelurkunde (§ 24 DepG) verbrieft, die bei der OeKB hinterlegt ist. Die JUNGEN BF-AKTIEN werden auf ein Depot des Treuhänders bei der OeKB treuhändig geliefert. Der Treuhänder hat dem Landesgericht Wels anzuzeigen, dass er im Besitz der JUNGEN BF-AKTIEN ist.

Unverzüglich nach erfolgter Eintragung der VERSCHMELZUNG in das Firmenbuch überträgt der Treuhänder die JUNGEN BF-AKTIEN an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS über das Clearingsystem der OeKB sowie die Depotbank der PIAG.

5.9 Beteiligungsverhältnisse an der BF nach der Verschmelzung

Das Grundkapital der BF nach der VERSCHMELZUNG beträgt EUR 225.386.742,00 und wird in 225.386.742 Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zerlegt sein. Unter Zugrundelegung der derzeitigen Aktionärsstruktur der BF und der derzeitigen Aktionärsstruktur der CROSS werden sich die Aktionäre der BF nach der VERSCHMELZUNG voraussichtlich wie folgt darstellen:

Aktionär	Anzahl Aktien	Prozent
PIAG	221.692.086	98,36 %
Dr. Michael Hofer	1.452.695	0,64%
Eigene Aktien	71.038	0,03%
Streubesitz	2.170.923	0,96%
Gesamt	225.386.742	100%

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Spalten nicht genau zu den angegebenen Summen addieren.



6. Gesellschaftsrechtliche und kapitalmarktrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung, Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften

6.1 Vermögensübertragung

CROSS überträgt auf Grundlage des Jahresabschlusses der CROSS zum 31.12.2014, 24:00 Uhr, sowie auf Grundlage des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Liquidation auf BF.

6.2 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen und Dividendenpolitik

Zur Durchführung der VERSCHMELZUNG wird das Grundkapital der BF erhöht. Darüber hinaus berührt die VERSCHMELZUNG die bestehenden BF-AKTIEEN nicht. Die VERSCHMELZUNG führt dazu, dass PIAG als Alleinaktionärin der CROSS zusätzlich zu den bisherigen BF-AKTIEEN auch die JUNGEN BF-AKTIEEN hält.

Mit Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch wird die VERSCHMELZUNG wirksam. Damit erlöschen die CROSS und auch die an dieser Gesellschaft bestehenden Mitgliedschaftsrechte. Die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS erhält kraft Gesetzes und nach Maßgabe des im VERSCHMELZUNGSVERTRAG festgelegten Umtauschverhältnisses sämtliche JUNGEN BF-AKTIEEN für die bisher von ihr gehaltenen CROSS-AKTIEEN. Die von der CROSS ausgegebenen Aktiensammelurkunden verbriefen ab Wirksamwerden der VERSCHMELZUNG keine Aktienrechte an der CROSS mehr, sondern Ansprüche auf Lieferung der JUNGEN BF-AKTIEEN. Die an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS zu gewährenden JUNGEN BF-AKTIEEN wurden bereits vor Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch beim Treuhänder (vgl. Punkt 5.8) hinterlegt.

Die Durchführung der VERSCHMELZUNG wird keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der BF zur Ausschüttung von Dividenden und somit auf die Dividendenpolitik der künftigen Geschäftsjahre haben. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung der CROSS unter der Anleihe 2012 -2017 nicht mehr als 50 % des Jahresüberschusses an Dividenden an die Aktionäre auszuschütten und auf die unter anderem an eine Dividendenausschüttung gebundene Zinszahlungspflicht unter der ewigen Nachranganleihe aus dem Jahr 2005. Gemäß § 229 Abs. 6 UGB wird die BF ab dem Geschäftsjahr 2015 die Dotierung der gesetzlichen Rücklage entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vornehmen. Angemerkt wird, dass die JUNGEN BF-AKTIEEN volle Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2015 haben.

6.3 Börsennotierung der BF-Aktien

Die BF-AKTIEEN (ISIN AT0000820659) sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Marktsegment „Mid Market“. Die VERSCHMELZUNG wird keine Auswirkung auf die Zulassung der BF-AKTIEEN zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse und dem börsemäßigen Handel mit BF-AKTIEEN haben. Die Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse wird auch für die zur Durchführung der VERSCHMELZUNG neu ausgegebenen



JUNGEN BF-AKTIEN beantragt.

6.4 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

Arbeitsverhältnisse von Dienstnehmern der BF-GRUPPE wie auch der CROSS-GRUPPE bleiben von der VERSCHMELZUNG grundsätzlich unberührt.

Die derzeit bestehenden Betriebe der CROSS-GRUPPE bleiben von der VERSCHMELZUNG unberührt. Daher bleiben Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der in Betrieben der CROSS-GRUPPE eingerichteten Betriebsräte unverändert. In der BF-GRUPPE ist derzeit kein Betriebsrat eingerichtet.

6.5 Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften

Das gebundene Kapital der CROSS beträgt in Summe EUR 32.474.000,00 (bestehend aus EUR 1.332.000,00 Grundkapital, EUR 31.042.000,00 gebundenen Rücklagen und EUR 100.000,00 gesetzliche Rücklage) und ist daher niedriger als das gebundene Kapital der BF nach der VERSCHMELZUNG iHv EUR 235.184.676,84 (bestehend aus EUR 225.386.742,00 Grundkapital und EUR 9.797.934,84 gebundenen Rücklagen). Die VERSCHMELZUNG führt daher nicht zu einem kapitalherabsetzenden Effekt.

7. **Bilanzielle Auswirkungen der Verschmelzung**

Sämtliche Darstellungen in diesem Punkt gehen von der Pro-Forma Annahme aus, dass die Verschmelzung der CROSS in die BF bereits rechtswirksam wurde.

7.1 Bilanzielle Darstellung der Verschmelzung (UGB Bilanz)

Durch die Verschmelzung wird das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft als Ganzes auf die BF als übernehmende Gesellschaft unter Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft übertragen.

Zur Durchführung der Verschmelzung wird bei der übernehmenden Gesellschaft das Grundkapital von bisher EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 durch Ausgabe von Aktien erhöht. Die Kapitalerhöhung wird dadurch aufgebracht, dass das Vermögen der CROSS als Sacheinlage geleistet wird.

Die Bilanzierung soll nach der „modifizierten Buchwertfortführung“ erfolgen, wonach der Unterschiedsbetrag zwischen Kapitalerhöhungsbetrag und eingebrachtem Vermögen zu Buchwerten im Anlagevermögen als „Umgründungsmehrwert“ aktiviert wird, vgl. dazu Fachgutachten KFS/RL 25 Tz 92ff (Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Rechnungslegung bei Umgründungen).



BF Holding AG

	BF Holding AG	CROSS Industries AG	Verschmelzung	BF Holding AG
	31.12.2014 =	31.12.2014=		nach
	1.1.2015	1.1.2015	1.1.2015	Verschmelzung
	EUR	EUR	EUR	1.1.2015
				EUR
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle				
Vermögensgegenstände	0,40	5.913,07	0,00	5.913,47
II. Umgründungsmehrwert	0,00	0,00	34.275.720,66	34.275.720,66
III. Sachanlagen	17.811,50	713.407,54	0,00	731.219,04
IV. Finanzanlagen	406.127,85	323.930.369,43		359.349.350,45
	423.939,75	324.649.690,04	34.275.720,66	359.349.350,45
B. Umlaufvermögen	26.246.798,67	45.456.212,84	0,00	71.703.011,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten	27.335,18	67.881,47	0,00	95.216,65
	26.698.073,60	370.173.784,35	34.275.720,66	431.147.578,61

BF Holding AG

(alle ungeprüft)

	BF Holding AG	CROSS Industries AG	Verschmelzung	BF Holding AG
	31.12.2014 =	31.12.2014=		nach
	1.1.2015	1.1.2015	1.1.2015	Verschmelzung
	EUR	EUR	EUR	1.1.2015
				EUR
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
I. Grundkapital	15.386.742,00	1.332.000,00	208.668.000,00	225.386.742,00
II. Kapitalrücklagen				
1. gebundene	9.797.934,84	31.042.000,00	-31.042.000,00	9.797.934,84
2. nicht gebundene	0,00	107.630.000,00	-107.630.000,00	0,00
3. eigene Anteile	117.981,31	0,00	0,00	117.981,31
	9.915.916,15	138.672.000,00	-138.672.000,00	9.915.916,15
III. Gewinnrücklagen	0,00	100.000,00	-100.000,00	0,00
IV. Bilanzverlust	-111.648,15	35.620.279,34	-35.620.279,34	-111.648,15
	25.191.010,00	175.724.279,34	34.275.720,66	235.191.010,00
B. Rückstellungen	161.175,00	1.091.286,03	0,00	1.252.461,03
C. Verbindlichkeiten	1.345.888,60	193.329.508,98	0,00	194.675.397,58
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	28.710,00	0,00	28.710,00
	26.698.073,60	370.173.784,35	34.275.720,66	431.147.578,61



7.2 Darstellung der Verschmelzung im IFRS- Konzernabschluss der BF

In diesem Abschnitt werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Konzernbilanz der BF (erstellt nach den Bilanzierungsgrundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS)) dargestellt. Zu beachten ist, dass nachfolgende Darstellungen und Bilanzen keine Veränderungen der konsolidierten Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals der BF aufgrund der Geschäftstätigkeiten nach dem Verschmelzungsstichtag 31.12.2014 berücksichtigen.

Bei den Pro-Forma Bilanzen handelt es sich ausschließlich um für Zwecke dieses Verschmelzungsberichts erstellte Darstellungen. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahmen können von diesen Pro-Forma Bilanzen abweichen. In der Pro-Forma Bilanz der BF werden die Buchwerte der Pro-Forma Konzernbilanz der CROSS zum Verschmelzungsstichtag 31.12.2014 übernommen, die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden fortgeführt.

In der unten angeführten Tabelle wird dargestellt, wie sich der Pro-Forma IFRS Konzernabschluss der BF nach Verschmelzung zum 01.01.2015 darstellt. Da es sich um einen Zusammenschluss von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung handelt, wurde die Vollkonsolidierung der CROSS sowie der BF nicht unter Anwendung des IFRS 3 dargestellt. Folglich wurde keine Aufdeckung stiller Reserven im Rahmen einer Kaufpreisallokation vorgenommen, sondern es wurden sämtliche Aktiva und Passiva jeweils zu Buchwerten übernommen. Die einzige bilanzielle Besonderheit infolge der Verschmelzung der CROSS auf die BF ist das Grundkapital der CROSS, welches mit der Verschmelzung untergeht und im BF Konzernabschluss nach der Verschmelzung unter den Rücklagen ausgewiesen wird.



BF Holding AG

	BF Holding AG	CROSS Industries AG	Verschmelzung	BF Holding AG Gruppe nach Verschmelzung
	31.12.2014 = 1.1.2015 TEUR	31.12.2014 = 1.1.2015 TEUR	1.1.2015 TEUR	1.1.2015 TEUR
Sachanlagen	88	241.008		241.096
Firmenwert	0	117.261		117.261
Immaterielle Vermögenswerte	23	182.673		182.696
Nach der Equity Methode bilanzierte Finanzanlagen	0	6.868		6.868
Latente Steuern	50	6.125		6.175
sonstige langfristige Vermögenswerte	0	25.775		25.775
Langfristige Vermögenswerte	161	579.710	0	579.871
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent	463	89.404		89.867
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	968	97.139		98.107
Forderungen ggü verbundenen Unternehmen	0	1.642		1.642
Vorräte	190	220.064		220.254
Vorauszahlungen	0	3.831		3.831
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	26.451	39.286		65.737
Kurzfristige Vermögenswerte	28.072	451.366	0	479.438
Summe Aktiva	28.233	1.031.076	0	1.059.309
Grundkapital	15.387	1.332	208.668	225.387
Ewige Anleihe	0	58.987	0	58.987
Rücklagen einschl. Konzernbilanzgewinn	9.396	149.416	-208.668	-49.856
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens	24.783	209.735	0	234.518
nicht beherrschende Anteile	0	161.193	0	161.193
Eigenkapital	24.783	370.928	0	395.711
Finanzverbindlichkeiten	0	150.877		150.877
Anleihen	0	169.246		169.246
Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer	0	19.379		19.379
Rückstellung für latente Steuern	29	21.795		21.824
Verbindlichkeiten ggü verbundenen Unternehmen	0	40.313		40.313
Andere langfristige Schulden	36	10.098		10.134
Langfristige Schulden	65	411.708	0	411.773
Finanzverbindlichkeiten	1.728	42.396		44.124
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	815	111.879		112.694
Verbindlichkeiten ggü verbundenen Unternehmen	0	4.534		4.534
Rückstellungen	11	8.837		8.848
Verbindlichkeiten aus Steuern	11	5.904		5.915
Vorauszahlungen	0	1.997		1.997
andere kurzfristige Schulden	820	72.893		73.713
Kurzfristige Schulden	3.385	248.440	0	251.825
Summe Passiva	28.233	1.031.076	0	1.059.309
Rücklage für eigene Anteile	118	0		118



8. Steuerrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung

8.1 Vorbemerkungen

Die folgenden Abschnitte erläutern die wesentlichen steuerlichen Folgen der Verschmelzung nach dem österreichischen Ertrags-, Umsatz-, und Verkehrssteuerrecht aus der Sicht der BF, der CROSS sowie deren Aktionäre.

Die steuerrechtlichen Folgen der Verschmelzung nach den Rechtsordnungen anderer Staaten werden nicht berücksichtigt.

Dabei kann nicht auf alle Details der Besteuerung eingegangen werden. Den Aktionären wird daher empfohlen, hinsichtlich der bei ihnen im Einzelnen eintretenden steuerlichen Folgen der Verschmelzung eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen. Dies gilt insbesondere für jene Aktionäre, die in Österreich nur der beschränkten Steuerpflicht oder neben der Steuerpflicht in Österreich in einem weiteren Staat einer Besteuerung unterliegen.

Diese Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden österreichischen Recht und dessen Auslegung durch die Finanzverwaltung in ihren Richtlinien und der Rechtsprechung des Unabhängigen Finanzsenates/des Bundesfinanzgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes. Die steuerlichen Rahmenbedingungen können sich jederzeit, gegebenenfalls auch rückwirkend aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder rückwirkender Gesetzgebung, ändern. Es ist auch möglich, dass die Finanzverwaltung oder die Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffender erachten als die, welche in diesem Abschnitt beschrieben ist.

Auf die Verschmelzung kommt die Bestimmungen des Art. I UmgrStG zur Anwendung. Auf die BF als übernehmende Gesellschaft, die CROSS als übertragende Gesellschaft sowie die Aktionäre der BF und der CROSS kommen daher die Begünstigungen des Art. I UmgrStG zur Anwendung.

8.2 Ertragssteuerliche Folgen für die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

8.2.1 Ertragsteuerliche Folgen für die CROSS

Auf der Ebene der CROSS ist die Verschmelzung nach Art. I UmgrStG steuerneutral. Es kommt nicht zur Besteuerung der stillen Reserven oder des Firmenwertes der CROSS.

Die Steuerpflicht der CROSS endet mit Ablauf des Verschmelzungstichtages, das Vermögen der CROSS geht auf die BF über.

Der bei der CROSS bestehende Verlustvortrag geht durch die Verschmelzung gemäß § 4 Z 1 lit. a UmgrStG auf die BF über und kann grundsätzlich von dieser in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Zum Verschmelzungstichtag (31.12.2014) ist neben der gemäß § 220 Abs. 3 Satz



1 AktG aufzustellenden unternehmensrechtlichen Schlussbilanz für steuerliche Zwecke eine steuerliche Verschmelzungsbilanz aufzustellen (§ 2 Abs. 5 UmgrStG), in der das Vermögen der CROSS mit den steuerlichen Werten anzusetzen ist.

8.2.2 Ertragsteuerliche Folgen für die BF

Die Verschmelzung der CROSS auf die BF fällt unter Art. I des UmgrStG. Die stillen Reserven in den von der CROSS übernommenen Vermögenswerten werden bei der BF aus Anlass der Verschmelzung nicht besteuert (§ 3 Abs. 2 UmgrStG).

Für die Besteuerung tritt die BF in die Rechtstellung der CROSS ein und führt die steuerlichen Buchwerte der CROSS aus der steuerlichen Verschmelzungsbilanz der CROSS zum 31.12.2014 fort. Das steuerliche Einkommen der BF wird so ermittelt, als ob das Vermögen der CROSS mit Ablauf des Verschmelzungstages (31.12.2014) auf die BF übergegangen wäre. Steuerpflichtige Gewinne oder Verluste aus dem verschmelzungsbedingten Wegfall von Rechtsbeziehungen zwischen der BF und der CROSS (Confusio-Einkünfte iSd § 3 Abs. 3 UmgrStG) liegen nicht vor.

In der BF als übernehmende Gesellschaft sind vortragsfähige steuerliche Verluste vorhanden, deren Verwertung unter Zugrundelegung der derzeitigen Struktur mittelfristig nicht angenommen werden kann. Im Rahmen der nunmehr geplanten Verschmelzung gehen diese noch nicht verrechneten vortragsfähigen Verluste nach Maßgabe des § 4 Z 1 lit. b UmgrStG unter.

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Unternehmensgruppe nach § 9 KStG bzw. die Zugehörigkeit der BF zur Unternehmensgruppe der Pierer Konzerngesellschaft mbH.

8.3 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der BF

Die Verschmelzung der CROSS auf die BF hat keine Folgen für die Besteuerung der Aktionäre der BF in Österreich.

8.4 Steuerliche Auswirkungen für die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS

Der verschmelzungsbedingte Aktientausch der CROSS-AKTIEN gegen die JUNGEN BF-AKTIEN ist beim alleinigen Aktionär der CROSS, der PIAG, steuerneutral (gilt gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 UmgrStG nicht als Tausch) und führt nicht zur Besteuerung eines Gewinns. Ertragsteuerlich wird der Erwerb der JUNGEN BF-AKTIEN auf den dem Verschmelzungstichtag folgenden Tag rückbezogen (§ 5 Abs. 1 Z 1 Satz 2 UmgrStG). An die Stelle der Aktien an der CROSS treten die JUNGEN BF-AKTIEN. Gemäß § 5 Abs. 2 UmgrStG sind für die JUNGEN BF-AKTIEN die Anschaffungszeitpunkte der alten Anteile (CROSS-AKTIEN) maßgeblich. Die verschmelzungsbedingt erworbenen JUNGEN BF-AKTIEN sind mit dem steuerlichen Wert der untergehenden CROSS-Aktien fortzuführen.



8.5 Verkehrssteuern

8.5.1 Umsatzsteuer

Die Verschmelzung ist nicht umsatzsteuerbar (§ 6 Abs. 4 UmgrStG). Es kommt daher durch die Verschmelzung weder zu einer Umsatzsteuerschuld noch zu einer Vorsteuerkorrektur.

8.5.2 Grunderwerbssteuer

Im Vermögen der CROSS befinden sich keine Grundstücke iSd § 2 GrEStG. Ferner führt die Verschmelzung nicht zur Übertragung von 100%-igen Beteiligungen an Gesellschaften, zu deren Vermögen inländische Grundstücke gehören, und ferner auch nicht zur Anteilsvereinigung an solchen Gesellschaften.

Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühren fallen somit nicht an.

8.5.3 Gesellschaftssteuer

Da die CROSS zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auch im Zeitpunkt der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch länger als 2 Jahre besteht, ist die Verschmelzung gemäß § 6 Abs. 5 UmgrStG von der Gesellschaftsteuer befreit. Da im Zuge der Verschmelzung das gesamte Vermögen der CROSS übertragen wird, besteht auch eine Befreiung von der Gesellschaftsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KVG.

9. **Erläuterung des Verschmelzungsvertrags**

9.1 Einleitung

Der VERSCHMELZUNGSVERTRAG ist inklusive der Präambel in insgesamt 13 Punkte gegliedert. Im Folgenden werden die einzelnen Regelungen des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS erläutert.

9.2 Erläuterung der einzelnen Regelungen

9.2.1 Präambel, Firma und Sitz (§ 220 Abs. 2 Z 1 AktG)

In der Präambel (Punkt 1. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS) werden die übertragende und die übernehmende Gesellschaft dargestellt. Übertragende Gesellschaft ist die CROSS. Sie hat ihren Sitz in Wels und überträgt im Rahmen der VERSCHMELZUNG ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Ausschluss der Liquidation an BF als übernehmende Gesellschaft; dies unter Erhöhung des Grundkapitals der BF. Übernehmende Gesellschaft ist BF. Sie hat ihren Sitz in Wels und übernimmt im Rahmen der VERSCHMELZUNG das gesamte Vermögen der CROSS.

9.2.2 Vermögensübertragung (§ 220 Abs. 2 Z 2 AktG)

Punkt 2. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS enthält die Vereinbarung



zwischen CROSS und der BF, dass das gesamte Vermögen der CROSS mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung unter Erhöhung des Grundkapitals der BF durch Übertragung mit der BF verschmolzen wird. Grundlage für die VERSCHMELZUNG sind die unternehmensrechtliche Schlussbilanz zum 31.12.2014 und die steuerrechtliche Verschmelzungsbilanz zum 31.12.2014.

Dargelegt ist hier darüber hinaus, dass (i) das Vermögen der CROSS handelsrechtlich im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BF übergeht, (ii) das übertragene Vermögen sowohl zum Verschmelzungstichtag als auch zum Tag des Abschlusses des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS einen positiven Verkehrswert hat, und (iii) die VERSCHMELZUNG nicht zu einer Reduktion des gebundenen Kapitals (Grundkapital und gebundene Rücklagen) führt.

9.2.3 Umtauschverhältnis und Gewährung von Aktien (§ 220 Abs. 2 Z 3 AktG)

Punkt 3. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS legt fest, dass das Grundkapital der BF zur Durchführung der VERSCHMELZUNG von bisher EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 durch Ausgabe von 210.000.000 Stück neue auf Inhaber lautende Stückaktien, die ab dem am 01.01.2015 beginnenden Geschäftsjahr der BF gewinnberechtigt sind, erhöht wird. Die Aufbringung der Kapitalerhöhung erfolgt derart, dass das Vermögen der CROSS als Sacheinlage geleistet wird. Die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen JUNGEN BF-AKTIEN werden zu dem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals iHv jeweils EUR 1,00 ohne Festsetzung eines Agios an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS ausgegeben.

Punkt 3. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS enthält ferner die Regelung, dass die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS als Gegenleistung für die Übertragung des gesamten Vermögens der CROSS auf die BF für 1.332.000 gehaltene CROSS-AKTIEN sämtliche JUNGE BF-AKTIEN erhält. Diesem Umtauschverhältnis liegt die Bewertung der Unternehmen der CROSS und der BF zum 31.12.2014 zugrunde.

An dieser Stelle ist im Übrigen dargelegt, dass BF nach Wirksamwerden der VERSCHMELZUNG die Zulassung der JUNGEN BF-AKTIEN zum Handel an der Wiener Börse beantragen wird. Klargestellt wird, dass BF nicht dafür einsteht, dass diese Zulassung erfolgt, sondern sich lediglich verpflichtet, die für eine derartige Zulassung erforderlichen Schritte nach Wirksamwerden der Verschmelzung in die Wege zu leiten.

Es werden weiters die Einzelheiten der Lieferung der JUNGEN BF-AKTIEN über UniCredit Bank Austria AG als Treuhänder gemäß § 225a Abs. 2 AktG dargestellt.

Weiters wird eine Verpflichtung der CROSS normiert, die BF bis zur Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch über wertrelevante Umstände zu informieren.

9.2.4 Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung (§ 220 Abs. 2 Z 4 AktG)

Punkt 4. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS legt fest, dass die JUNGEN BF-



AKTIEN ab dem am 01.01.2015 beginnenden Geschäftsjahr der BF gewinnberechtigt sind. Im Falle von Verzögerungen bei der Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch verweist Punkt 4. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS hinsichtlich des Stichtags der Gewinnberechtigung auf Punkt 11.1. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS.

9.2.5 Schlussbilanz, Stichtag für den Rechtsübergang (§ 220 Abs. 2 Z 5 AktG)

Punkt 5. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS legt als Grundlage für die VERSCHMELZUNG die unternehmensrechtliche Schlussbilanz samt Anhang sowie die steuerrechtliche Verschmelzungsbilanz der CROSS, jeweils zum 31.12.2014, fest. Weiters wird als Verschmelzungstichtag der 31.12.2014 festgelegt. Mit Beginn des 01.01.2015 gelten alle Handlungen der CROSS als auf Rechnung der BF vorgenommen. Zivilrechtlich geht das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft aber erst mit Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf BF über. Mit Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch bei der BF ist die CROSS erloschen.

Für den Fall von Verzögerungen bei der Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch verweist Punkt 5. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS hinsichtlich des Verschmelzungstichtags auf Punkt 11.2. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS.

Punkt 5. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS enthält weiters die Erklärungen der BF, (i) Einsicht in die wichtigsten rechtlichen Verhältnisse der CROSS genommen zu haben, und (ii) sich über die seit 01.01.2015 von der CROSS getätigten Geschäfte durch die Einholung von Auskünften unterrichtet zu haben. CROSS erklärt, (i) keine Umstände zu kennen, die geeignet wären, einen sorgfältigen Dritten dazu zu verhalten, vom Abschluss des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS Abstand zu nehmen, (ii) die seit 01.01.2015 getätigten Geschäfte gegenüber der BF vollständig und richtig offen gelegt zu haben, (iii) dass alle bilanzierungspflichtigen Aktiven dieser Gesellschaft in der Schlussbilanz aufscheinen, und (iv) dass die in dieser Schlussbilanz verzeichneten Passiva richtig und vollständig sind, insbesondere auch, dass keine Umstände vorliegen, die die Bildung weiterer, in der Schlussbilanz nicht passivierter Rückstellungen erforderlich machen würden. Als übertragen gelten auch alle Wirtschaftsgüter, die in dieser Bilanz aufgrund unternehmensrechtlicher Vorschriften nicht gesondert ausgewiesen werden dürfen.

9.2.6 Schadenersatzpflicht der Verwaltungsmitglieder

In Punkt 6. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS nehmen die Mitglieder des Vorstands der CROSS und der BF die Bestimmungen der §§ 227 ff AktG zur Kenntnis, insbesondere, dass sie als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein können, den die beteiligten Gesellschaften, ihre Gesellschafter und ihre Gläubiger durch die VERSCHMELZUNG erleiden.

9.2.7 Anwendung des Umgründungssteuergesetzes

Punkt 7. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS hält fest, dass die VERSCHMELZUNG unter Anwendung von Art. I UmgrStG durchgeführt wird.



9.2.8 Kartellrechtliche Belange

Festgehalten wird in Punkt 8. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS, dass aufgrund der kontrollierenden Beteiligung der PIAG an beiden an der VERSCHMELZUNG beteiligten Gesellschaften die VERSCHMELZUNG keinen anmeldepflichtigen Zusammenschluss darstellt.

9.2.9 Kosten, Gebühren und Abgaben

Punkt 9. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS hält die Inanspruchnahme der Gebühren- und Abgabenbefreiungen des UmgrStG für die VERSCHMELZUNG und für alle zur Durchführung des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen fest.

Hier ist ferner dargelegt, dass erwartet wird, dass aus Anlass der VERSCHMELZUNG weder Gesellschaftssteuer oder Grunderwerbsteuer noch Grundbucheintragungsgebühren anfallen.

Punkt 9. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS enthält weiters eine Kostentragungsregel für sämtliche mit der VERSCHMELZUNG verbundenen Kosten einschließlich Notarskosten und Kosten der Rechts- und Steuerberatung zu Lasten der BF. Für den Fall des Unterbleibens der VERSCHMELZUNG tragen CROSS und BF die Kosten je zur Hälfte.

9.2.10 Aufschiebende Bedingung

Die VERSCHMELZUNG unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der CROSS und der BF.

9.2.11 Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung

Punkt 11. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS legt fest, dass – für den Fall, dass die VERSCHMELZUNG nicht vor Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung der BF, die über die Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2015 beschließt, im Firmenbuch eingetragen wird – die JUNGEN BF-AKTIEN erst ab dem am 01.01.2016 beginnenden Geschäftsjahr der BF gewinnberechtigt sind. Sollte sich die Eintragung der VERSCHMELZUNG weiter verzögern, so gilt für jede Verzögerung über einen weiteren Termin einer ordentlichen Hauptversammlung der BF hinaus eine entsprechende Verschiebung des Beginns der Gewinnberechtigung um jeweils ein weiteres Jahr.

Punkt 11. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS regelt weiter, dass – für den Fall, dass die VERSCHMELZUNG erst nach dem 31.12.2015 aber vor dem 01.01.2017 im Firmenbuch eingetragen wird – der 31.12.2015 sowohl als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung (Verschmelzungsstichtag) als auch als Stichtag der Schlussbilanz der CROSS gilt. Sollte sich die Eintragung der VERSCHMELZUNG weiter verzögern, so gilt für jede Verzögerung über einen weiteren Bilanzstichtag der CROSS hinaus eine entsprechende Verschiebung des Verschmelzungsstichtags und des Stichtags der Schlussbilanz jeweils ein weiteres Jahr.



In Punkt 11. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS ist ferner dargelegt, dass – für den Fall, dass es bei Verzögerungen mit der Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch zu einer Veränderung der Unternehmenswerte der CROSS und/oder der BF kommt, die unter Berücksichtigung der der Festlegung des Umtauschverhältnisses zugrunde liegenden Unternehmenswerte ein abweichendes Umtauschverhältnis rechtfertigen würden – CROSS und/oder BF im Einvernehmen vor der Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch soweit möglich Gewinnausschüttungen beschließen oder sich um eigenkapitalstärkende Kapitalmaßnahmen bemühen können, um den Unternehmenswert der ausschüttenden bzw. kapitalaufnehmenden Gesellschaft zur Wahrung der dem Umtauschverhältnis zugrunde liegenden Wertverhältnisse anzupassen. Sollten sich die Wertverhältnisse erheblich zu Lasten der BF ändern, so besteht ein Rücktrittsrecht der BF.

Zudem ist in Punkt 11. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS ein Rücktrittsrecht der CROSS und der BF vorgesehen, sollte die VERSCHMELZUNG nicht bis spätestens 31.12.2015 im Firmenbuch eingetragen sein.

9.2.12 Schlussbestimmung, besondere Rechte und Vorteile (§ 220 Abs. 2 Z 6 und 7 AktG)

Punkt 12. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS hält fest, dass (i) BF Aktionären aus Anlass der VERSCHMELZUNG keine besonderen Rechte iSd § 220 Abs. 2 Z 6 AktG gewährt hat, (ii) CROSS und BF weder Vorzugsrechte noch Genussrechte ausgegeben haben und (iii) aus Anlass der VERSCHMELZUNG keine Sondervorteile iSd § 220 Abs. 2 Z 7 AktG gewährt werden. Die von CROSS emittierte Anleihe mit einer Laufzeit von 2012 – 2018 (ISIN AT0000a0WQ66) sowie die von CROSS im Jahr 2005 emittierte Nachranganleihe (ISIN AT0000500913) fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 226 Abs. 3 AktG und gehen daher mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch unverändert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf BF über.

9.2.13 Salvatorische Klausel

Punkt 13. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS regelt die Folgen des Bestehens einer unwirksamen oder ungültigen Bestimmung oder von Regelungslücken des VERSCHMELZUNGSVERTAGS (Salvatorische Klausel).

10. Erläuterung des Umtauschverhältnisses

10.1 Zusammenfassung und Bewertungsgutachten

PIAG als Alleinaktionärin der CROSS erhält mit Wirksamkeit ab Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der CROSS auf die BF für 1.332.000 CROSS-AKTIEN 210.000.000 JUNGE BF-AKTIEN. BF wird ihr Grundkapital dazu um EUR 210.000.000 durch Ausgabe von 210.000.000 JUNGEN BF-AKTIEN erhöhen.

Die Festlegung des angemessenen Umtauschverhältnisses beruht auf Unternehmensbewertungen, die bei CROSS und BF nach vergleichbaren methodischen Grundsätzen und Vorgehensweisen vorgenommen wurden.



CROSS und BF erstellten jeweils für die eigene Gesellschaft aktualisierte Budgets und mehrjährige Planungsrechnungen auf konsolidierter Basis. Es wurden zwei anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt, die beiden Gesellschaften objektiv zu bewerten und darüber Gutachten zu erstatten. Die „öffentliche Version“ der beiden Bewertungsgutachten sind diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage / 1 (CROSS)** und **Anlage / 2 (BF)** beige-schlossenen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Verschmelzungsberichtes. Die Vorstände der CROSS und BF teilen die Ausführungen der Bewertungsgutachten vollinhaltlich.

Auf der Grundlage der beiden Gutachten ergibt sich ein objektivierter Unternehmenswert der BF von EUR 25,2 Mio. (EUR 1,64/Aktie), ein objektivierter Unternehmenswert der CROSS von EUR 344,4 Mio. (EUR 258,50/ Aktie) und somit ein Umtauschverhältnis von rund

1 : 157,66

daher 210.000.000 JUNGE BF-AKTIEN für 1.332.000 CROSS-AKTIEN.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels als Firmenbuchgericht vom 28.01.2015 wurde die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH über Antrag der Aufsichtsräte der CROSS und der BF zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer der CROSS und der BF bestellt. PwC Wirtschaftsprüfung GmbH bestätigt in ihrem Prüfbericht die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses uneingeschränkt. Der Prüfbericht gibt auch an, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt wurde, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und enthält die Erklärung, dass das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien der beiden Gesellschaften angemessen ist.

ANLAGEN:


Anlage /1 Bewertungsgutachten CROSS

Anlage ./2 Bewertungsgutachten BF

Wels, am 16.03.2015



Der Vorstand der
CROSS Industries AG
FN 261823 i



DI Stefan Pierer



Mag. Friedrich Roithner




Ing. Alfred Höfnerhuber

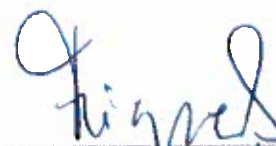


Mag. Klaus Binnerberger

Der Vorstand der
BF HOLDING AG
FN 78112 x



Dr. Michael Hofer



Mag. Michael Frieppes